28. Februar 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs), der Firma Protect A.C.T.

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Seite und bitten Sie, uns direkt zu kontaktieren:

David Zulauf

Geschäftsleitung der Firma Protect A.C.T.

[d.zulauf@protect-act.ch](mailto:d.zulauf@protect-act.ch)  
[Tel: +41](tel:%20+41%2032%20512%2045%2045) 079 433 75 46

1. Zweck

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB sollen den Auftraggeber, oder eine berechtigte Drittperson und die Firma Protect A.C.T. vor Missbrauch und Schaden, durch gegenseitige Missverständnisse schützen. Sie sollen ergänzend zu den rechtlichen, festgelegten- Rechte und Pflichten, die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und Firma Protect A.C.T. regeln und den Kunden über wesentliche Bestimmungen informieren. Alle Vertragsbeziehungen, die sich aus kostenpflichtigen Leistungen der Firma Protect A.C.T ergeben, stehen deshalb unter dem Geltungsbereich dieser AGB. Sie als Kunde anerkennen hiermit die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Gültigkeit

Das Vertragsverhältnis wird mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der schriftliche Vertrag von beiden Parteien besprochen und unterzeichnet wurde. Ist in einem Vertrag ein Punkt enthalten, welcher in den AGB anders aufgeführt ist, so ist der im Vertrag stehende Hinweis rechtsgültig und löst den jeweiligen Punkt durch gegenseitiges Einverständnis, in den rechtsgültigen AGB s der Firma Protect A.C.T., ab.

3. Vertragsinhalt und Geltung

Die Firma Protect A.C.T. verpflichtet sich, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Professionalität auszuführen und nach den spezifischen Richtlinien wie:

**3.a) Beginn:**

Die Dienstleistung beginnt mit dem abgesprochenen Datum und Zeit.

**3.b) Dauer:**

Die Einsatzdauer richtet sich grundsätzlich nach den vereinbarten Eisatzstunden. Es gilt pro eingesetzten Sicherheitsagenten der Firma Protect A.C.T..

Wir haben eineMindestbeschäftigungsdauer von 3 Arbeitsstunde. Bei Überzeiten gilt der jeweils vereinbarte Tarif ohne Zuschläge. Die Abrechnung erfolgt im Halbstundentakt.

**3.c) Art des Einsatzes/ Einsatzgebiet**

Die Art des Einsatzes regelt den individuellen Aufwand, die Gefahrenqualität, die Profession der eingesetzten Mitarbeiter und somit auch die finanziell verschieden verrechneten Stundenansätze, von Seiten der Firma Protect A.C.T..

**3.d) Beendigung/Kündigung**

Bei befristeten Dienstleistungen gelten die abgesprochenen Daten und Zeiten. Sie können nach kurzfristiger Absprache mit der Firma Protect A.C.T. verlängert werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen der maximalen Tagesarbeitszeit über die Sicherheitsangestellten nicht tangiert werden. Die Kündigungsfrist für befristete Verträge beträgt 7 Tage (vor dem Einsatz) inklusive Wochenenden und Feiertage. Sollte der Auftraggeber von befristeten Verträgen nach der oben genannten Kündigungsfrist zurücktreten, verpflichtet er sich, der Firma Firma Protect A.C.T. den gesamten Betrag des vertraglich vereinbarten Auftrages zu erstatten.

Bei Unbefristeten Dienstleistungen/Dienstleistungsverträgen gilt von Seiten des Auftraggebers eine Kündigungsfrist von 14 Tagen (vor dem Einsatz), inklusive Wochenenden und Feiertage. Bei unbefristeten Verträgen, welche nach geleisteten Stunden abgerechnet werden, hat der Kunde bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1000.- zu entrichten.

4. Rechnung und Preise

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnungssumme bei Aushändigung bzw. bei Zusendung spätestens jedoch innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, ansonsten werden für Verzug oder Ratenzahlung, bankübliche Zinsen in Höhe von 5% berechnet. Bei Verzug innerhalb der Ratenzahlung ist der gesamte Restforderungsbetrag zuzüglich Zinsen sofort fällig.

Der Rechnungsverzug und das daraus entstehende Mahnverfahren ist wie folgt kostenpflichtig: Pro Mahnung CHF 25.-, Einschreiben CHF 5.-, Verzugszins 5%. Gemahnt wird alle 30 Tage und max. dreimal danach wird die Betreibung eingeleitet.

**4.a) Preise**

Die Preise richten sich nach den abgesprochenen Dienstleistungen, (siehe 3.c) oder der jeweiligen Offerte. Sie werden pro Stunde und pro Agenten/Mitarbeiter und Aufwand berechnet.

**4.b) Vorauszahlung**

Die Firma Protect A.C.T. behält sich vor, 50% des finanziellen Auftragsvolumens im Voraus zu verlangen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nach, kann die Firma Protect A.C.T. ihre vertraglichen Leistungen sofort einstellen. Die Haftung der Firma Protect A.C.T. für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

**4.c) Mindeststunden**

Mindestens 3 Stunden Pro Auftrag am Stück

**4.d) Beratung**

Für unsere Beratungen, Auftrags- Analysen und Konzepterstellung, wird jeweils ein pauschaler Betrag verrechnet.

5. Reklamationen

Falls ein Grund zu einer Reklamation über die Dienstleistungen der Firma Protect A.C.T. entstehen sollte, ist dies bitte sofort direkt dem Ansprechpartner, Herr D. Zulauf Geschäftsleiter der Firma Protect A.C.T. so zeitnah wie möglich zu melden.

6. Rechte und Pflichten

Die Firma Protect A.C.T. führt den Auftrag professionell aus. Der Auftraggeber erteilt Firma Protect A.C.T. die Vollmacht, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Ausführung des Auftrages nötig oder nützlich sind. Für den Beizug von verschiedenen Behörden, Polizei, Sanität und Feuerwehr, zusätzliche professionelle Firmen, die während des Auftrages erforderlich sind, ist die Firma Protect A.C.T. jederzeit berechtigt.

Die Firma Protect A.C.T. haftet für selbst verursachte Schäden an Personen und Sachen. Unsere Betriebshaftpflichtversicherung sichert jede Dienstleistung bis zu einer Schadensumme von CHF xxxxxxxx.- ab.

**6.a)** Die Beweislast für das Verschulden und die Schäden liegt beim Geschädigten.

**6.b)** Die Firma Protect A.C.T. haftet nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen, Apparaten und denen Folgeschäden, sowie Diebstahl und Natur bezogene Dynamiken zurückzuführen sind.

**6.c)** Die Firma Protect A.C.T. übernimmt keine Haftung für Schäden, die ein Dritter oder ein Ereignis während einer Auftragserfüllung verursacht oder verursacht hat, denn 100% Sicherheit zu gewährleisten ist leider nicht möglich.

**6.d)** Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, nicht gültig oder nichtig sein sollten, hindert dies die Gültigkeit der Andern Bestimmungen nicht.

**6.e)** Neben diesen von Firma Protect A.C.T. aufgeführten Bedingungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

**6.f)** Die Firma Protect A.C.T. übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Busen von Behörden entstehen, die ihre Kontrolle nicht durchführen konnten, weil die Firma Protect A.C.T. Mitarbeiter nach Absprache und Auftrag handelten und die Behörden aus Unwissenheit abgewiesen haben.

**6.g)** Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit: Falls die Firma Protect A.C.T. ihre Geschäftstätigkeit einstellt, wird dies dem Auftraggeber so früh als möglich mitgeteilt, um Unannehmlichkeiten zu minimieren.

**6.h)** Geleistete Arbeitsstunden werden von den Firma Protect A.C.T. Angestellten auf einem Rapport vermerkt, angebrochene Stunden werden vom Mitarbeiter direkt auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und werden dem Kunden verrechnet.

**6.i)** Die Firma Protect A.C.T. verpflichtet sich die vertraglichen abgesprochenen Dienstleistungen/ Einsätze mit Ihrem Personal nach bestem Wissen und Gewissen achtsam, loyal, professionell und pflichtbewusst durchzuführen.

**6.j)** Die Firma Protect A.C.T. Sicherheitsagenten sind im Einsatzgebiet für Ihre Handlungen selbst verantwortlich und entscheiden im Falle einer akuten Bedrohungslage, selbst welche verhältnismässigen Schritte sie in einer solchen Situation einleiten, um die Gefahr abzuwenden, oder zu minimieren.

**6.k)** Im Übrigen ist die Haftung der Firma Protect A.C.T. subsidiär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der verschiedenen, notwendigen Sachversicherungen.

**6.n)** Die Firma Protect A.C.T. haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Unfälle, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Naturkatastrophen, Telekommunikationsnetz und Stromversorgung) oder auf Behinderungen im Strassenverkehr zurückzuführen sind.

7. Sorgfaltspflicht

**7.a)** Die Firma Protect A.C.T. verpflichtet sich, sensible Materialien wie Schlüssel, Geld, vertrauliche Akten, sowie auch Personen- und Geschäftsdaten die vom Kunden zur Erfüllung des Auftrages übergeben wurden, oder den Bestandteil des Auftrages sind, pflichtbewusst, sichernd und unter der Schweigepflicht zu behandeln.

8. Geheimhaltung

**8.a)** Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen und sichernden Geheimsphäre und Schweigepflicht gehören.

**8.b)** Der Umfang der Geheimhaltung kann durch vertragliche Vereinbarung spezifischer Massnahmen, den jeweiligen Umständen im Auftrag angepasst werden.

**8.c)** Die Firma Protect A.C.T. Sicherheitsagenten werden auf Ihre Geheimhaltungspflicht geschult, sensibilisiert, gebrieft und sind zur Geheimhaltung und Schweigepflicht verpflichtet.

9. Haftung für Material

**9.a)** Der Auftraggeber haftet bei unsachgemässem Handeln für das Material, welches ihm von der Firma Protect A.C.T. zur Verfügung gestellt wird.

10. Missbrauch

**10.a)** Die Dienstleistungen und die Mitarbeiter von der Firma Protect A.C.T. richten sich nach der Gesetzgebung und Verhältnismässigkeit des jeweiligen Landes, in dem der Auftrag stattfindet und dürfen vom Auftraggeber nicht für ungesetzliche Zwecke missbraucht werden. Die Sicherheitsagenten dürfen ebenfalls nicht bewusst und absichtlich einer hohen Gefährdung, welche nicht wahrheitsgetreu vorbesprochen, analysiert wurde ausgesetzt und für Ungesetzliche Mandate und Order missbraucht werden.

**10.b)** Falls die Mitarbeiter von der Firma Protect A.C.T. einen solchen Missbrauch unserer Dienstleistungen feststellen, sind die Agenten berechtigt, ihren Dienst nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung von der Firma Protect A.C.T., sofort einzustellen und die Dienstleistung per sofort zu verweigern. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet die Dienstleistung, die bis zur Beendigung geleistet wurde zu bezahlen.

11. Bewaffnung

**11.a)** Die Firma Protect A.C.T. Agenten sind standardmässig mit einem RSG- PAVA aus- gerüstet und in Selbstverteidigung und Nahkampf ausgebildet, welches sie nach Bedarf und den gesetzlichen Landesbestimmungen verhältnismässig einsetzen dürfen.

**11.b)** Andere Waffen werden nach Auftragssituation und Einsatzbedarf sowie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes und unter vorgehender Information des Kunden und der jeweiligen Gefahrenanalyse der Firma Protect A.C.T. mitgeführt. Jeder Mitarbeiter ist an seinen Waffen und seinem tragenden Material professionell ausgebildet und besitzt entsprechende Waffentragscheine.

12. Hausrecht

**12.a)** Das Hausrecht wird während der Dauer der Dienstleistung auf die mit dem Auftrag beschäftigten Sicherheitsagenten von der Firma Protect A.C.T. übertragen, beziehungsweise erweitert. Ausnahmen bilden Bereiche, für welche die öffentliche Hand und die Exekutive zuständig ist.

**12.b)** Falls der Auftrag für die Firma Protect A.C.T. in einer Firma stattfindet, die von einer Behörde, wie Feuerpolizei, Gewerbe-Polizei, Polizei, Lebensmittelkontrolle, Bauaufsichtsbehörde, Zoll, etc. gesetzlich vorgeschrieben kontrolliert werden könnte, hat der Auftraggeber die Pflicht, die Firma Protect A.C.T. im Vorfeld darüber zu informieren.

**12.c) Ausschliesslichkeitsklausel:**

Der Auftraggeber darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Firma Protect A.C.T. Personen anderer Sicherheitsfirmen, oder solche, die im eigenen Auftrag arbeiten, für den Personenschutzauftrag einstellen. Wenn dies im Vorfeld von der Firma Protect A.C.T. als konstruktive, sichernde Zusammenarbeit eingeschätzt, geprüft und vertraglich festgehalten wurde, kann dies jedoch eine zusätzliche, sichernde Option für den Kunden darstellen. Des Weiteren ist dem jeweiligen Kunden untersagt, Mitarbeiter der Firma Protect A.C.T. abzuwerben und diese unter seinem Namen für Sicherheitsaufgaben einzustellen. Dies gilt bis zu einem Jahr, nach dem letzten abgeschlossenen Einsatzdatum, welche die Firma Protect A.C.T. im jeweiligen Mandat geleistet hat.

**12.d) Meldepflicht:**

Der Kunde verpflichtet sich Vorgänge, welche die Sicherheit betreffen, wie Drohungen aller Art, vorgängige Anschläge oder ähnliche bedrohungs- Vorfälle, wenn bekannt vor der Dienstleitung der Firma Protect A.C.T. oder bei Mandatsübernahme per sofort zu melden, so dass das eingesetzte Team präventiv, oder sofort darauf reagieren kann.

13. Schlussbestimmungen

**13.a)** Falls die Firma Protect A.C.T. ihre Geschäftstätigkeit und damit ihre Dienste überraschend und ungewollt einstellen muss, wird die Dienstleistung bis zum letzten Tag und Stunde berechnet werden. Die Dienstleistung endet in einem solchen Fall und der Vertrag wird gegenstandslos. Dieses gilt auch für Geschäftskunden. Die Firma Protect A.C.T. schaut in so einem Fall, für einen nahtlosen Übergang mit einer Partnerfirma, welcher den Auftrag zu gleichen Bedingungen weiterführt.

**13.b)** Keine Partei darf ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

**Der** **Gerichtsstand ist Zürich**

Baar den 28.02.2021

Mit herzlichem Dank

Firma Protect A.C.T.

Blegistrasse 5

6340 Baar (ZG)

Geschäftsleitung David Zulauf